

Gefahrtarif

der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie



Branche Zucker

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012

I. Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen *

Gefahr-Tarifstellen	Unternehmenszweige	Gefahrklassen
1	Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien	5,0
2	Herstellung von Kandis, Sirup, Kunsthonig und ähnlichem ohne Vorderbetrieb sowie Herstellung von Instantzucker	2,8
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen	0,7

*Anmerkung: Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Entgeltsummen (Löhne, Gehälter, Versicherungssummen) aus den Jahren 2004 – 2009 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum gezahlten Aufwendungen für Fälle leichter Art (Heilverfahrenskosten, Verletztengeld u. dgl.) sowie der Entschädigungsbeträge für die in diesem Zeitraum erstmals entschädigten Unfälle und Berufskrankheiten bezogen auf 1.000 Euro Entgelt

II. Sonstige Bestimmungen

1. Teil I ist nach Unternehmenszweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse oder der Art der verrichteten Tätigkeiten. Die im Teil I festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.
2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Unternehmenszweige fest.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe derjenigen Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Berechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für die letzten drei Jahre des Beobachtungszeitraums maßgebend.

3. Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I genannten Unternehmenszweigen angehören oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 2 festsetzt, so wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile getrennte Lohnlisten geführt und die Versicherten nicht wechselseitig beschäftigt werden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Unternehmensteile oder für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.
4. Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbstständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2010 in Berlin

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez.: Weis

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 24. Juni 2010 für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 wird gemäß §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 158 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII genehmigt.

Bonn, den 4. August 2010
III1-69110.50-1483/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer